



H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Erkerode

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Erkerode in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Erkerode“ und besteht aus den Ortsteilen Erkerode und Lucklum.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Erkerode führt folgendes Wappen:

Das Wappen gespalten durch eine eingeschweifte silberne Spitze, darin ein schwarzes Kreuz des Deutsch-Ritter-Ordens. Links in Blau ein goldenes Mühlenrad und rechts in Blau ein goldenes Ammonshorn.

- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde – Erkerode – Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3

Wertgrenzen

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet
 - der Bürgermeister bis 500,00 Euro
 - der Verwaltungsausschuss bis 1.000,00 Euro
 - der Gemeinderat über 1.000,00 Euro.
- (2) Die Wertgrenzen gem. Abs. 1 gelten auch für Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 NkomVG.

**§ 4
Fraktionen und Gruppen im Rat**

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NkomVG.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

**§ 5
Verwaltungsausschuss**

Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

**§ 6
Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters wird durch den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters wahrgenommen.

**§ 7
Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

**§ 8
Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

**§ 9
Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Sickinge während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmungskästen der Gemeinde Erkerode zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

**§ 10
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Erkerode vom 03.09.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Erkerode, den 07.02.2012

Dr. Harmsen
Bürgermeister

